



Council of the
European Union

015576/EU XXVI.GP
Eingelangt am 20/03/18

Brussels, 20 March 2018
(OR. en, de)

7270/18

Interinstitutional File:
2017/0332 (COD)

ENV 178
SAN 89
CONSOM 73
CODEC 409
INST 119
PARLNAT 72

COVER NOTE

From: Austrian Bundesrat
date of receipt: 16 March 2018
To: General Secretariat of the Council

Subject: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the quality of water intended for human consumption (recast)
[5846/18 ENV 59 SAN 50 CONSOM 24 CODEC 134 - COM(2017) 753 final]

- Reasoned opinion ¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find in Annex a copy of the above opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20170753.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wien, 13. März 2018
GZ: 27000.0040/6-L2.1/2018

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2017) 753 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Todt)

Beilage

An die
Präsidentin des
Rates der Europäischen Union
Frau Ekaterina ZAHARIEVA

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
reinhard.todt@parlament.gv.at

DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. März 2018**

COM(2017) 753 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Ein Großteil der Bevölkerung Europas hat einen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser, das resultiert auch aus der hervorragenden Trinkwasserbewirtschaftung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Natürlich gibt es für sauberes Trinkwasser auch zahlreiche Gefahren, vor allem durch den Einsatz von Chemikalien. Der Bundesrat begrüßt aus diesem Grund grundsätzlich den Fokus der Europäischen Kommission zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. In Österreich – wie mit Sicherheit auch in anderen Mitgliedstaaten – nimmt dieses Thema einen großen Stellenwert ein und die Förderung von Wasser, das ressourceneffizient und nachhaltig aufbereitet wird, ist zu begrüßen.

Die Regelungen für Umweltpolitik und Gesundheitspolitik sind laut Artikel 4 Abs. 2 lit e und lit k AEUV im Rahmen einer geteilten Zuständigkeit auszuüben, weshalb die Vorlage auch im Rahmen der Subsidiarität geprüft werden kann. Grundsätzlich sollte der Mehrwert einer Regelung erkennbar sein, in einigen Bereichen dieses Richtlinienvorschlags ist dies jedoch nicht der Fall.

In Artikel 8 des Vorschlags wird auf die Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, eingegangen. Es bestehen gemäß der EU Wasserrahmenrichtlinie bereits jetzt genaue Regelungen zur Überprüfung des Wassers, der zusätzlich Nutzen durch eine Systemänderung auf einen risikobasierten Ansatz ist jedoch nicht sinnvoll.

Auch die in Artikel 14 genannten Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit werden keine ressourcenschonenderen Verfahren zur Folge haben, sondern lässt den Verwaltungsaufwand vielmehr anwachsen.

Auch der Hinweis in Artikel 16, dass es sich bei Fragen des Wassers um subjektiv-öffentliche Rechte handelt, ist nicht mit dem österreichischen Rechtssystem vereinbar, da Regelungen zum Schutz der Wasserqualität öffentliche Interessen darstellen und somit keine subjektiven Rechte begründen.

Die genannten Artikel widersprechen somit entweder dem Subsidiaritätsprinzip bzw. sind nicht als verhältnismäßig anzusehen.
